

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 21, 35, 206

Der Kläger kann in dem Verfahren vor den Entschädigungsgerichten, in dem er sich gegen die Herabsetzung seiner Rente wendet, eine Erhöhung der Rente wegen veränderter Verhältnisse auch dann begehren, wenn er diese nicht zuvor nach § 206 BEG beantragt hatte, und wenn die Entschädigungsbehörde nicht ausdrücklich darüber entschieden hat, ob eine solche vorzunehmen ist.

BGH, Urt.v. 16. Juni 1965 - IV ZR 153/64 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 153/64

URTEIL

Verkündet am

16. Juni 1965

Hirth,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägers und Anschlußrevisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kopel B [REDACTED]
S [REDACTED] (Schweden), J [REDACTED], N [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten und Anschlußrevisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]) -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Februar 1964 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten dieser Revision hat das beklagte Land zu tragen.

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird das eben genannte Urteil insoweit aufgehoben, als darin über die Berufung des Klägers entschieden worden ist. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Anschlußrevision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Verfahren vor dem Revisionsgericht nicht erhoben.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Dem Kläger ist wegen seines durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen erlittenen Gesundheitsschadens durch Bescheid der Rentenbehörde des beklagten Landes vom 29. Januar 1960 eine laufende Rente von monatlich 112 DM gewährt worden. Bei der Bemessung dieser Rente sind eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 25 %, die Einreihung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und ein Hundertsatz von 28 der Beamtenbezüge zugrunde gelegt worden. Nach dem Inkrafttreten der 3. Verordnung zur Änderung der 1., 2., 3. DV-BLG hat die Landesrentenbehörde durch einen nicht zugestellten Bescheid vom 10. Juli 1961 die Rente den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepaßt und mit Wirkung ab 1. Januar 1961 auf 129 DM monatlich festgesetzt.

Gestützt auf §§ 35, 206 BEG hat die Landesrentenbehörde am 7. Mai 1962 einen Änderungsbescheid erlassen und die Rente mit Wirkung vom 1. August 1962 auf 128 DM, den Betrag der Mindestrente, festgesetzt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß die tatsächlichen Verhältnisse des Klägers sich insoweit geändert hätten, als er einerseits jetzt Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau und seinem Sohn habe, andererseits aber sein monatliches Einkommen von bisher 285 Schwedenskronen (= 190 DM) auf 1.113 Schwedenskronen (= 728 DM) gestiegen sei.

Gegen den Änderungsbescheid vom 7. Mai 1962 und den vorangegangenen Anpassungsbescheid vom 10. Juli 1961 hat der Kläger am 22. August 1962 Klage erhoben. Er macht geltend, daß sein Arbeitseinkommen nicht rentermindernd berücksichtigt werden dürfe, da er zu mehr als 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Wegen der Verschlimmerung seines Leidens sei eine weitere Erhöhung der Rente auf einen Hundertsatz von 35 v.H. geboten. Der Kläger hat beantragt, an ihn für die Zeit ab 1. Januar 1961 eine monatliche Rente in Höhe von 161 DM anstelle der zuerkannten Rente von 128 DM zu zahlen. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger Rentenrückstände im Betrage von 7 DM und vom 1. März 1963 an eine weitere monatliche Rente von 1 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung und das beklagte Land hat Anschlußberufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat beide Berufungen der Parteien mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Änderungsbescheid des beklagten Landes vom 7. Mai 1962 aufgehoben wird. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt. Der Kläger hat sich dieser Revision angeschlossen. Beide Parteien verfolgen ihre vor dem Berufungsgericht zuletzt gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, die Anschlußrevision begründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die dem Kläger vor Erlaß des Änderungsbescheids zugesprochene Rente nicht herabgesetzt werden dürfe, da sie die dem Kläger nach § 32 BEG zustehende Mindestrente nicht um mindestens 10 % übersteige. Der Kläger könne aber auch keine Erhöhung dieser Rente begehren, denn er habe entsprechend dem in § 206 BEG hierfür vorgesehenen Verfahren nicht den Antrag gestellt, eine Verschlimmerung seines Leiden zu berücksichtigen. Da das Land dem widersprochen habe, daß der Kläger diesen Antrag im gerichtlichen Verfahren stelle, und da seine sachliche Entscheidung über einen etwa vorzulegenden Antrag noch ausstehe, fehle das Rechtsschutzbedürfnis für die Verfolgung des Antrages vor den Entschädigungsgerichten. Im übrigen hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß auch die tatsächlichen Voraussetzungen für eine behauptete Verschlimmerung des Leidens nicht gegeben seien. Soweit der Kläger seine Unterhaltsverpflichtungen stärker berücksichtigt wissen wolle, könnte allenfalls eine Anhebung des Hundertsatzes auf 30 v.H. begründet werden. Das würde nur zu einer Rente von monatlich 138 IM führen, somit würde sich keine Abweichung von 10 v.H. gegenüber der bisher gewährten Rente ergeben.

Der erkennende Senat hat in dem heute in der Sache IV ZR 199/64 verkündeten Urteil zu § 21 BEG ausgeführt, daß eine Neufestsetzung und Herabsetzung der Rente bei solchen Renten nicht erfolgen kann, deren Höhe weniger

als 10 % über der Mindestrente liegt. Dasselbe gilt für die nach § 35 BEG vorzunehmende Neufestsetzung und Herabsetzung der Rente für Gesundheitsschäden. Die vom beklagten Land mit der Revision vertretene gegenteilige Rechtsansicht ist nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die vom beklagten Land gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch die von dem Kläger gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis für den mit seiner Berufung verfolgten Antrag habe, da er vor der Entschädigungsbehörde bisher nach § 206 BEG keinen Antrag auf Erhöhung der Rente gestellt habe, ist unzutreffend.

Ein Antrag des Verfolgten ist nach § 206 BEG keine unerläßliche Voraussetzung für die Erhöhung der Rente. § 206 BEG verpflichtet zwar die Behörde, einen neuen Bescheid über den Anspruch zu erlassen, wenn der Verfolgte dieses mit der Begründung verlangt, daß sich die für die Zuerkennung oder Ablehnung der Rente maßgeblichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Darüber hinaus ist aber die Entschädigungsbehörde nach dieser Bestimmung auch befugt, von sich aus einen solchen neuen Bescheid zu erlassen, ohne daß der Verfolgte einen dahingehenden Antrag gestellt hat. Von dieser

Befugnis hat die Entschädigungsbehörde in dem den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Verfahren Gebrauch gemacht. Sie hat eine Neufestsetzung der Rente nach § 35 BEG vorgenommen. Dabei war sie verpflichtet, alle für die Bemessung der Rente in Betracht kommenden Umstände ins Auge zu fassen. Wenn sie auch nur die ihr bekannt gewordenen Umstände berücksichtigen konnte, schließt das doch nicht aus, daß in einem späteren Rechtsstreit der Verfolgte andere gleichfalls zu berücksichtigende, der Entschädigungsbehörde bisher nicht bekannt gewordene Umstände zu seinen Gunsten anführt. Nach § 21 der 2. DV-BEG ist die sich etwa ergebende höhere Rente mit Wirkung vom 1. des Monats an festzusetzen, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

Der Kläger hat sich mit seiner Klage gegen den von der Entschädigungsbehörde erlassenen neuen Bescheid gewandt. Er hat geltend gemacht, daß die ihm gewährte Rente aus Rechtsgründen nicht herabgesetzt werden könne, daß sie dagegen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse von der Entschädigungsbehörde hätte heraufgesetzt werden müssen.

Das Berufungsgericht mußte in diesem Rechtsstreit prüfen, inwieweit sich die gesamten für die Bemessung der Rente maßgeblichen Verhältnisse gegenüber denen geändert haben, die zu der Zeit bestanden, als der Bescheid vom 29. Januar 1960 erlassen wurde. Insbesondere war dabei auch zu prüfen, ob sich der Gesundheitszustand des Klägers verschlechtert hat. Falls das der Fall sein sollte, hätte das Berufungsgericht neu

und unabhängig von der früheren Beurteilung des Gesundheitszustandes des Klägers feststellen müssen, in welchem Umfang seine Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Falls sich ergeben hätte, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers um mindestens 50 v.H. gemindert ist, dann hätte das von ihm erzielte Arbeitseinkommen bei der Bemessung seiner Rente nach § 15 der 2. DV-BEG nicht mehr in Rechnung gestellt werden dürfen. Das Berufungsgericht hätte weiter berücksichtigen müssen, daß der Kläger jetzt für seine Ehefrau und für ein Kind zu sorgen hat. Es hätte entscheiden müssen, ob diese Umstände dazu führen, die bisher gezahlte Rente zu erhöhen.

Auf die Anschlußrevision des Klägers muß daher das angefochtene Urteil insoweit aufgehoben werden, als das Berufungsgericht darin über die Berufung des Klägers entschieden hat. In diesem Umfang ist der

Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, dieses auch über die außergerichtlichen Kosten der Anschlußrevision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim